

Antrag des Präsidiums der Landessynode für die Herbstsynode 2018 zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Die Landessynode möge beschließen:

1. In § 11(1) Satz 2 wird vor dem Wort „Unterstützung“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
2. § 11 (1) Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind spätestens 12 Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode, auf welcher die Vorlage beraten werden soll, in der Geschäftsstelle der Landessynode schriftlich und mit Begründung einzureichen. Diese Vorlagen werden in die Tagesordnung der betreffenden Tagung der Landessynode aufgenommen. Die Geschäftsstelle der Landessynode leitet die Vorlagen unverzüglich an den Landeskirchenrat weiter. Dieser kann zu den Vorlagen eine Stellungnahme abgeben. Er muss eine Stellungnahme abgeben, wenn die betreffende Vorlage weitere Gesetzesänderungen bedingen. Diese Stellungnahme ist dem Einreicher spätestens mit Versand der Tagesordnung vorzulegen. Das Landeskirchenamt unterstützt den Einreicher der Vorlage bei Bedarf. Später eingehende Vorlagen können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie vom Landeskirchenrat beraten wurden.“
3. In § 11 (3) wird Satz 2 gestrichen. Die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

Begründung:

Das Ziel dieser Änderung der Geschäftsordnung besteht darin, die Regelungen für die Gesetzesinitiative von Landessynodalen und das Zusammenwirken mit dem Landeskirchenrat eindeutig zu regeln.

Zu 1. Diese Regelung bringt Klarheit über die Form der Unterstützung von Anträgen aus der Landessynode.

Zu 2. Die bisherige Regelung hat weder Fristen für die Vorlage von Gesetzesvorschlägen zur Stellungnahme an den Landeskirchenrat noch Fristen für die Bearbeitung der Vorlagen durch den Landeskirchenrat. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist eine angemessene Frist zur Bearbeitung der Vorlagen im Landeskirchenrat (auch für eine Vorbereitung durch das Landeskirchenamt) eingeräumt und zudem eine Regelung getroffen, die es ermöglicht, dass die Beratung der Vorlage aus der Landessynode auch zu einer bestimmten Tagung erfolgen kann. Zudem wird das Zusammenwirken zwischen Einreicher und dem Landeskirchenrat und eine Unterstützung durch das Landeskirchenamt bei Bedarf geregelt.

Zu 3.

Es ist sinnvoll, wenn in der ersten Lesung eines Gesetzes nicht nur grundsätzlicher Änderungsbedarf, sondern alle Änderungswünsche vorgetragen werden. Somit kann in den Ausschüssen dann vor der zweiten Lesung über alle Änderungsvorschläge zu einer Gesetzesvorlage beraten werden.